

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/10572, 17/11811 –**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes wird dem Stand der Forschung sowie den landwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen nicht gerecht. Die bestehenden Probleme in den Bereichen der Nutztier- und Heimtierhaltung sowie für den Artenschutz und zur Vermeidung von Tierversuchen werden ungeachtet des seit über zehn Jahren bestehenden Staatsziels Tierschutz nicht gelöst. Die Antworten auf die landwirtschaftlichen, ernährungs- wie verbraucherpolitischen Herausforderungen unserer Zeit bleiben aus.

Die Tierhaltung in landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland ist von einer enormen Produktionssteigerung und Intensivierung geprägt, oftmals auf Kosten des Tierschutzes. Die arteigenen Bedürfnisse landwirtschaftlicher Nutztiere werden häufig ignoriert, die Tiere werden an die Haltings- und Transportbedingungen angepasst, es kommt zu schmerzhaften Verstümmelungen und Manipulationen (z. B. Schnäbelkürzen, betäubungslose Ferkelkastration) und massivem Einsatz von Antibiotika. Die intensive landwirtschaftliche Produktion wird von einer breiten Mehrheit in der deutschen Gesellschaft abgelehnt. Immer mehr Menschen sprechen sich für eine tiergerechte und umweltverträgliche Landwirtschaft aus, die qualitativ hochwertige tierische Lebensmittel produziert.

Das gesellschaftliche Engagement für einen besseren Tierschutz wird nicht hinreichend unterstützt. So befinden sich viele Tierheime aufgrund unzureichender Aufwandserstattung für die Fundtiere in einer ernsten finanziellen Notlage. Tiere werden immer häufiger ausgesetzt oder wegen zu hoher Haltingskosten abgegeben. Darüber hinaus fungieren die Tierheime immer öfter als langfristige Auffangstation für illegal eingeführte und vom Zoll beschlagnahmte Wildtiere (zunehmend Reptilien), die unter Quarantäne gestellt, tierärztlich versorgt und artgerecht gehalten werden müssen. Obwohl die Tierheime größtenteils kommunale Aufgaben übernehmen, mussten die ersten wegen unzureichender finanzieller Vergütung bereits Insolvenz anmelden. Es besteht Rechtsunsicherheit zwecks Zuständigkeiten und keine einheitliche Regelung zur finanziellen Unterstützung von Tierheimen, sei es durch die Kommunen oder durch die Länder.

Die Tierschutzstandards müssen angehoben werden. Die gesellschaftlichen Ansprüche an einen modernen Tierschutz müssen Grundlage für die Novelle des Tierschutzgesetzes sein. Darüber hinaus muss die Tierschutzpolitik auf europäischer Ebene vorangetrieben werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Maßnahmen für konkrete Verbesserungen der Haltungsbedingungen von Tieren in der Landwirtschaft zu treffen;
2. eine Verordnung zu schaffen, in der die Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft hinsichtlich der bei der Haltung, beim Transport und beim Schlachten von Tieren eingehaltenen Tierschutzstandards geregelt wird;
3. Tierschutzindikatoren zur Beurteilung der Tiergesundheit und des Tierverhaltens festzulegen und sicherzustellen. Diese erlauben eine objektive und messbare Erfassung des tatsächlichen Zustands von Tieren sowie des Managements, d. h. der Betreuung durch den Tierhalter;
4. eine Verordnung zu schaffen zu § 2a Absatz 1 Nummer 5 des Tierschutzgesetzes, mit der Sachkundenachweise für die Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren gefordert und die im Bereich der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ansatzweise vorhandenen Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzt werden;
5. sich für ein obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren für tierschutzgerechte Haltungssysteme, für Betäubungseinrichtungen beim Schlachten sowie für Tiertransporte einzusetzen;
6. die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung so zu ändern, dass die Haltung von Mast- und Zuchtkaninchen explizit erwähnt wird. Die tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Zucht und Haltung von Kaninchen zu Erwerbszwecken sind so zu konkretisieren, dass die Tiere gemäß ihren arteigenen Bedürfnissen gehalten werden und Tierhaltern und Überwachungsbehörden klare Vorgaben für die Beurteilung dieser Kaninchenhaltung zur Verfügung stehen;
7. die Fünfte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der vom Bundesrat am 2. März 2012 beschlossenen Fassung umgehend zu verkünden und somit die Kleingruppenhaltung für Legehennen nur noch bis zum Jahr 2023 zuzulassen und in Härtefällen bis zum Jahr 2025 zu erlauben;
8. sicherzustellen, dass Tieren kein Futter dargereicht werden darf, das hinsichtlich seiner Art, Beschaffenheit, Qualität und Menge der Tierart, dem Alter und den physiologischen und ethologischen Bedürfnissen des Tieres nicht entspricht und diesem dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet. Die bisherige Fassung des § 3 Nummer 10 des Tierschutzgesetzes reicht insofern nicht aus, fütterungsbedingte, schmerzhaft Veränderungen im Magen-Darm-Trakt der Tiere im Sinne des Tierschutzes zu verhindern, weil diese Fassung nur auf die Beschaffenheit des Futters selbst und nicht auf das gesamte Fütterungsregime abstellt;
9. im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie der Stellungnahme der nach § 15 des Tierschutzgesetzes berufenen Tierschutzkommissionen ein höheres Gewicht zukommen kann, damit sie im Genehmigungsverfahren von Tierversuchen maßgeblich zu berücksichtigen ist, soweit die Stellungnahme einstimmig ergangen ist;

10. sich für dauerhafte Investitions- und Nothilfefonds zur Unterstützung der Tierschutzvereine einzusetzen sowie in Verhandlungen mit den Bundesländern einzutreten, um klare und bundesweit einheitliche Rahmenregelungen für die Fundtierkostenerstattung, ihren Umfang und die Zuständigkeiten für Fundtiere und herrenlose Tiere sowie für vom Zoll beschlagnahmte Wildtiere zu schaffen und damit auch den Begriff des Fundtieres eindeutig zu klären;
11. einen Regelungsvorschlag zur verpflichtenden Kastration von Katzen mit Freilauf und freilebenden Katzen vorzulegen;
12. eine Verordnung zu schaffen zu § 2a Absatz 1b des Tierschutzgesetzes, mit dem die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen und deren Durchführung geregelt wird;
13. sich für die Verbreitung der 3R-Methoden und für eine Forschung, die möglichst ohne Tierversuche auskommt, einzusetzen für die Entwicklung, Erfassung, Bewertung, Dokumentation und Validierung alternativer Ansätze, die ohne die Verwendung von Tieren den gleichen oder einen größeren Umfang an Informationen liefern könnten wie Verfahren, in denen Tiere verwendet werden sowie für Ansätze, die mit weniger Tieren auskommen oder weniger schmerzhaftere Verfahren beinhalten;
14. die Mittel für die Förderaktivität „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ im Einzelplan 30 (Bundesministerium für Bildung und Forschung) um 4 Mio. Euro anzuheben. Im Jahr 2011 lagen die Ausgaben dafür bei 5,7 Mio. Euro, für 2013 plant die Bundesregierung jedoch eine Absenkung um 300 000 Euro gegenüber dem Ansatz in 2012 (4,3 Mio. Euro).

Berlin, den 11. Dezember 2012

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

